

SPARKASSENSTIFTUNG **ZUKUNFT**FÜR DIE STADT ROSENHEIM



# Satzung

## der Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim

#### Präambel

Die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling entwickelte sich seit ihrer Gründung im Jahr 1856 zum führenden Kreditinstitut in ihrem Geschäftsgebiet. Bei ihrer Gründung aus allgemeinen Fürsorgegesichtspunkten zugelassen, hat gesellschaftliches Engagement bei ihr eine mittlerweile 150-jährige Tradition:

Die Förderung der Lebens- und Arbeitsstandorte, der Kultur und Wirtschaft ist nachhaltige Zielsetzung der Sparkasse, das lokale Engagement gehört zu ihrem Wesen. Sich im Interesse und zum Nutzen des Gemeinwesens engagieren, das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Umfeld zu fördern und mitzugestalten - das ist das Selbstverständnis der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling. Sie trägt so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Attraktivität ihrer Region über Standortfaktoren bei.

Mit dieser Stiftung unterstreicht die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling ihre dauerhafte regionale Verbundenheit zur Stadt Rosenheim: zum Wohl der hier lebenden Bürger. Sie fördert Stiftungszwecke unterschiedlichster Art zu Gunsten der Region und der hier lebenden Menschen. Die Realisation der Projekte erfolgt mit unterschiedlichsten Partnern.

Die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling möchte den Stiftungsgedanken weiterverbreiten und ermutigt Interessenten, sich an dieser Stiftung zu beteiligen.

Die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling stellt dabei das Grundkapital der Stiftung und den organisatorischen Rahmen. Beteiligungen können von einem kleinen finanziellen Beitrag über unselbstständige Treuhandstiftungen bis hin zur Führung selbständiger Stiftungen erfolgen. So kann sich jedermann in unterschiedlicher Form engagieren und mit seinem Vermögen oder Teilen davon Gutes tun.

Wir freuen uns, mit dieser Stiftung zum Wohle der Bürger der Stadt Rosenheim einen dauerhaften Beitrag zu leisten.

#### § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim.
- Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rosenheim. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.



## § 2 Stiftungszwecke

 Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, mildtätiger Zwecke, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege, der Heimatpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Brauchtums und des Sports.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck kann sowohl fördernd als auch durch eigene Maßnahmen verwirklicht werden

- a) Als solche Fördermaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
  - Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Erwachsenenbildung und der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, sowie von Hilfsprojekten wie beispielsweise Erziehungsund Beratungsstellen und Betreutem Wohnen,
  - Förderung der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur,
  - Förderung des Erwerbs und der Erhaltung von Kunstwerken, Kunstgegenständen und sammlungen sowie Denkmälern einschließlich der Durchführung von Ausstellungen, insbesondere zu ortsbezogenen Themen,
  - Unterstützung von Museen, Bibliotheken, der Heimatpflege und des Brauchtums und der Veröffentlichung von heimatgeschichtlichen bedeutenden Schriften,
  - Unterstützung von Umweltschutzprojekten und Maßnahmen des Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - Unterstützung von Einrichtungen zur F\u00f6rderung des Jugend- und Breitensports.
- b) Eigene Maßnahmen in diesem Sinne kann die Stiftung unter anderem verfolgen, indem sie
  - Personen und Familien, die im Sinne des § 53 AO infolge ihres k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unter anderem durch
    - Geld- und Sachleistungen zur Überbrückung von Notlagen, für laufende Lebenshaltungskosten und zur Sicherung des Lebensunterhalts,
    - Geldleistungen zur Abhilfe in anderen Fällen

unterstützt und Maßnahmen zu deren sonstigen Integration und Förderung vornimmt.

- auf den Gebieten der bildenden Künste, der Literatur, des Theaters und der Musik als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie weitere Unterstützungen, insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt,
- auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Stiftungszweckes vergibt,
- auf den Gebieten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes die Erhaltung und Wiederherstellung von geschützten Baudenkmälern fördert,



- sich an kulturellen Festspielen, die mit der Stadt Rosenheim verbunden sind, beteiligt oder sie f\u00f6rdert.
- 2) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- 3) Die Stiftungszuwendungen erfolgen ausschließlich in der Stadt Rosenheim; im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt gefördert werden, wenn diese Aktivitäten eine sinnvolle Ergänzung zu Aktivitäten innerhalb der Stadt darstellen oder einen Bezug zur Stadt haben; unbeschadet dessen können Aktivitäten im Landkreis Rosenheim stets gefördert werden, wenn dies in Kooperation mit der Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim erfolgt.
  - Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben der Trägerkörperschaft der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling oder deren Mitgliedern gehören oder Maßnahmen fördern, zu denen die Vorgenannten oder auch nur einer von ihnen rechtlich oder tatsächlich verpflichtet sind.
- 4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern; Absatz 3 gilt entsprechend.
- 5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen jeweils steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung verfolgen.
- 6) Die Stiftung soll die lokale und regionale Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten unterrichten. Hierzu können alle notwendigen und erfolgsversprechenden Maßnahmen ergriffen werden.

## § 3 Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## § 4 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

- 1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht derzeit aus einem Kapital in Höhe von 5.438.616,82 € (Stand 31.12.2020). Vermögensumschichtungen auch von etwaig zu gestifteten Sachwerten sind zulässig.
- Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling oder durch Zustiftungen Dritter unbegrenzt erhöht werden.
- 3) Zustiftungen ab vom Stiftungsvorstand jeweils zu bestimmenden Mindesthöhen können als Stiftungsfonds auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters
  - a. einem der Stiftungszwecke,



- b. innerhalb der Stiftungszwecke gemäß § 2 einem konkreten Verwendungszweck wie einem bestimmten Projekt, Maßnahme o.ä. und/oder
- c. mit ihrem Namen oder einer anderen Bezeichnung

verbunden werden. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen.

Auflagen eines Stiftungsfonds i.S.d. lit. a) und b), die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Stiftungsvorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt; falls die Stifterin oder der Stifter dieser Zustiftung zu diesem Zeitpunkt noch lebt, soll die Aufhebung erst nach Rücksprache mit ihr oder ihm erfolgen.

- 4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zuwendung zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken. Ist dieser Zweck nicht näher vorgegeben, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- 5) Die Stiftung ist berechtigt, von Dritten unverzinsliche Darlehen entgegenzunehmen, um sie Ertrag bringend anzulegen und mit diesen Erträgen die Stiftungszwecke im Sinne dieser Stiftungssatzung zu erfüllen (Stifterdarlehen). Bei Darlehenszuwendung werden die Rückzahlungsmodalitäten vereinbart; das Stifterdarlehen kann durch den Zuwendenden auch mittels einer späteren Verfügung (z.B. Schenkung/Erbschaft) endgültig dem Grundstockvermögen zugewandt werden.

#### § 5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie von Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  - c) aus öffentlichen Zuschüssen,
  - d) aus Entgelten für ihre Leistungen.
- 2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; zweckgebundene Stiftungsmittel dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden.
- 3) Es dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.



Bei Bedarf kann ein Stiftungskuratorium mit beratender Funktion berufen werden.

## § 7 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2) Geborene Vorstandsmitglieder sind
  - a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim als Vorsitzender des Stiftungsvorstands,
  - b) der jeweilige Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling als stellvertretender Vorsitzender, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt,
  - c) der jeweilige Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling in dieser Funktion.
- 3) Die weiteren Mitglieder und deren jeweilige Zahl werden vom Vorstand der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling möglichst aus dem Kreis der fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter der Sparkasse - einschließlich der weiteren Mitglieder des Sparkassenvorstands auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt; Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich.
- 4) Die Vorstandstätigkeit der geborenen und bestellten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Oberbürgermeister bzw. dem Dienst bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling. Der Vorstand der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling ist berechtigt, bestellte Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abzuberufen.
  - Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- 5) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Vorstehendes gilt nicht für Geschäftsführer (§ 8 Abs. 2, 3), falls sie Mitglieder im Stiftungsvorstand sind. Anfallende erforderliche Auslagen werden unbeschadet des Vorstehenden jeweils ersetzt.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

# § 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, im Übrigen handeln zwei Mitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen ab einem Gegenstandswert in Höhe von 1.000,00 Euro zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung laufender Geschäfte kann der Stiftungsvorstand bei hinreichenden Mitteln einen oder mehrere haupt-, neben- oder ehrenamtliche Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein müssen, bestellen, Sachverständige hinzuziehen sowie Hilfskräfte anstellen. Zur Erfüllung der Angelegenheiten der laufenden Stiftungsverwaltung einschließlich der Vermögensverwaltung darf sich der Stiftungsvorstand auch ggf. der entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.



- 3) Der Stiftungsvorstand legt bei Einführung einer Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführer haben jeweils die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 86, 30 BGB. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Stiftungsvorstand festgelegten Richtlinien und Weisungen. Ist die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig, gilt § 7 Abs. 6 entsprechend. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können im Übrigen nicht Angestellte der Stiftung sein.
- 4) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel,
  - b) Vergabe der Erträge des Vermögens der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Grundstockvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung; über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen,
  - d) Vorlage der geprüften Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Stiftungsvorstand kann sich zur Prüfung der Jahresrechnung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern bedienen.

#### § 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen; die Ladungsfrist kann im begründeten Einzelfall auf bis zu drei Tage abgekürzt werden. Der Stiftungsvorstand sollte einmal jährlich tagen. Sitzungen sind ferner zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind bzw. sich bei schriftlicher Abstimmung (Abs. 4) an dieser beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.

  Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.



5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht (§ 14) zur Kenntnis zu bringen.

## § 10 Stiftungskuratorium

- 1) Die Stiftung kann ein Stiftungskuratorium erhalten. Als Mitglieder des Stiftungskuratoriums können die Stifter von selbständigen Stiftungen, treuhänderischen Stiftungen und Zustiftungen sowie Spender, die der Stiftung einen Mindestbetrag von 10.000 Euro zuwenden, vom Stiftungsvorstand berufen werden. Der Stiftungsvorstand kann weitere Personen bestimmen, die den Stiftungszweck finanziell, ideell oder in anderweitiger Funktion unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium besteht auf die Dauer von fünf Jahren, wobei Wiederberufung zulässig ist. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des jeweiligen Mitglieds auf dessen Erben über.

  Juristische Personen können dem Stiftungskuratorium nur insoweit und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter in dem Stiftungskuratorium bestellen und sie dies der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- 3) Das Stiftungskuratorium steht dem Stiftungsvorstand in beratender und anregender Funktion zur Seite. Es hat ein Recht auf Information.
- 4) Das Stiftungskuratorium soll vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mindestens einmal im Jahr zu einer Kuratoriumsversammlung, die vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geleitet wird, einberufen werden, an der auch der Stiftungsvorstand teilnimmt.
- 5) Für den Geschäftsgang im Stiftungskuratorium gilt im Übrigen § 9, für die Haftung § 7 Abs. 6 entsprechend.

## § 11 Fachbeiräte und sonstige beratende Gremien

- Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder Zwecksetzungen, auch zeitlich begrenzt, Fachbeiräte sowie sonstige beratende Gremien wie wissenschaftlichen Beirat, Jury o.ä. einrichten oder beiziehen. Die Mitglieder dieser Gremien werden einzeln durch den Stiftungsvorstand bestellt.
- 2) Der Aufgabenumfang dieser Gremien wird jeweils vom Stiftungsvorstand festgelegt, der auch Geschäftsordnungen für diese erlassen kann.

## § 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 14) wirksam.

#### § 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Stiftung an die Stadt Rosenheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sind Zustiftungen i.S.d. § 4 Abs. 3 mit der Auflage der Verwendung auf ausdrücklich festgelegte Stiftungszwecke erfolgt, hat die Stadt Rosenheim den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

## § 14 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.2006, geändert, mit RS vom 31.03.2011, Az.: 12.1-1222.1 RoSt 26 außer Kraft.